

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8

München, den 15. April

1998

Datum	Inhalt	Seite
9.4.1998	Gesetz über die Kennzeichnung von gentechnikfreien Erzeugnissen im Ernährungs- und Futtermittelbereich 7844-1-E	216
9.4.1998	Gesetz zur Änderung des Asylbewerberaufnahmegesetzes 26-5-A	218
19.3.1998	Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) 2023-15-I	220
19.3.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gliederung der staatlichen Bibliotheksverwaltung 2240-2-K	225

7844-1-E

Gesetz über die Kennzeichnung von gentechnikfreien Erzeugnissen im Ernährungs- und Futtermittelbereich

Vom 9. April 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Hinblick auf gentechnische Verfahren

1. dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Informationen über Erzeugungs- und Herstellungsverfahren in der bayerischen Land- und Ernährungswirtschaft Rechnung zu tragen,
2. den Unternehmen klare Regelungen für die Kennzeichnung vorzugeben.

Art. 2

Anwendungsbereich und Begriffe

(1) Dieses Gesetz gilt für die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Produkte der pflanzlichen Erzeugung, der Tierhaltung, der Imkerei und der Fischerei aus Bayern sowie in Bayern hergestellter Erzeugnisse der Ernährungs- und Futtermittelwirtschaft (Erzeugnisse).

(2) ¹Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten die Begriffsbestimmungen der für den jeweiligen Erzeugnisbereich einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes, des Futtermittelgesetzes, des Saatgutverkehrsgesetzes und des Gentechnikgesetzes. ²Herstellen ist auch das Mischen.

Art. 3

Kennzeichnung

(1) Wer in der Kennzeichnung für Erzeugnisse im Sinn des Art. 2 darauf hinweisen will, daß diese in keiner Weise gentechnisch beeinflusst sind, darf dies nur mit dem Begriff „gentechnikfrei“ tun.

(2) ¹Voraussetzung dafür ist, daß die Erzeugnisse

1. weder gentechnisch veränderte Organismen enthalten noch aus solchen bestehen und
2. nicht aus gentechnisch veränderten Organismen

oder mit deren Hilfe und ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellt worden sind.

²Satz 1 gilt in gleicher Weise für sämtliche Zusatzstoffe, Aromen, Extraktionslösungsmittel, technische Hilfsstoffe und andere Zutaten, die bei der Herstellung verwendet werden, unabhängig davon, ob sie im Endprodukt vorhanden sind oder nicht. ³Die für die Kennzeichnung verantwortliche Person muß das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 auch durch schriftliche Erklärungen und geeignete Nachweise ihrer Lieferanten jederzeit belegen können. ⁴Der Begriff „gentechnikfrei“ ist zeichenmäßig in der Form eines Quadrats mit umlaufendem weißen Rand zu verwenden; im Innenraum steht „gentechnikfrei“. ⁵Die Kennzeichnung eines Erzeugnisses im Sinn des Art. 2 als „gentechnikfrei“ kann schon dann als unzulässig untersagt werden, wenn die für die Kennzeichnung verantwortliche Person begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht ausräumt.

(3) ¹Der Vollzug dieses Gesetzes ist Aufgabe der Behörden, die nach sonstigem Recht im jeweiligen Erzeugnisbereich die Kennzeichnung zu überwachen haben. ²Die Durchführung dieser Vollzugsaufgaben kann von den jeweils zuständigen Fachministerien zugelassenen privaten Kontrollstellen übertragen werden. ³Die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere des Lebensmittelrechts und des Wettbewerbsrechts zum Schutz vor Täuschungen und gegen den unlauteren Wettbewerb, bleiben unberührt.

(4) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Nähere über die Zulassung privater Kontrollstellen zu regeln;
2. die Anwendung standardisierter Untersuchungsmethoden vorzuschreiben;
3. auf Grund wissenschaftlicher Kriterien Nachweisgrenzen festzulegen.

Art. 4

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 50.000,- DM kann belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder mit höherer Geldbuße bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Erzeugnis als „gentechnikfrei“ kennzeichnet, obwohl die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 nicht erfüllt sind.

Art. 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 16. April 1998 in Kraft.

München, den 9. April 1998

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

Hans Z e h e t m a i r

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister für Unterricht, Kultus,
Wissenschaft und Kunst

26-5-A

Gesetz zur Änderung des Asylbewerberaufnahmegesetzes

Vom 9. April 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (Asylbewerberaufnahmegesetz – AsylAufnG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S.714, BayRS 26-5-A), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S.519), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „die Schutz als politisch Verfolgte nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes beantragt haben“ werden durch die Worte „die Schutz als politisch Verfolgte nach Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes oder Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat beantragen, in dem ihnen die in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gefahren drohen“ ersetzt.

2. Es wird folgender Art. 1a eingefügt:

„Art. 1a

Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen und Regierungsaufnahmestellen

(1) ¹Die Regierungen errichten und betreiben bei Bedarf Aufnahmeeinrichtungen im Sinn des § 44 des Asylverfahrensgesetzes. ²Jeder Aufnahmeeinrichtung können eine oder mehrere Dependancen angegliedert werden. ³Aufnahmeeinrichtungen können als Gemeinschaftsunterkünfte betrieben werden, soweit Unterbringungsplätze nicht für Zwecke des § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes benötigt werden.

(2) Ferner errichten und betreiben die Regierungen bei Bedarf Regierungsaufnahmestellen.

(3) ¹Die Staatsregierung kann Einzelheiten der Errichtung und des Betriebs von Aufnahmeeinrichtungen und Regierungsaufnahmestellen sowie ihre landesweite Koordinierung durch Rechtsverordnung bestimmen. ²Die Staatsregierung kann die Ermächtigung auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit übertragen.

(4) Das Benutzungsverhältnis in den Aufnahmeeinrichtungen und Regierungsaufnahmestellen ist öffentlich-rechtlich.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach „Art. 1“ ein Komma gesetzt und folgende Worte eingefügt: „die

nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen,“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Sozialordnung“ ein Komma gesetzt und folgende Worte eingefügt: „Familie, Frauen und Gesundheit“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen, Regierungsaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünften“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „in“ die Worte „Einrichtungen im Sinn von Art. 1a oder in“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Städte“ durch die Worte „Gemeinden“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Städte“ durch das Wort „Gemeinden“ ersetzt.

5. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Staat erstattet den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden für Personen im Sinn von Art. 1 die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbrachten Leistungen. ²Auf Antrag sind angemessene Vorschüsse zu leisten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Staatsregierung kann Einzelheiten zum Verfahren der Kostenerstattung durch Rechtsverordnung bestimmen.“

6. Art. 5 wird aufgehoben; der bisherige Art. 4a wird Art. 5.

7. Es wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a

Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten

¹Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. ²Die Daten dürfen auch

ohne Mitwirkung des Betroffenen bei der Ausländerbehörde erhoben werden.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird § 4 der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (DVAsylbLG) vom 12. Oktober 1993 (GVBl S. 758, BayRS 26-6-A) aufgehoben.

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (Asylbewerberaufnahmegesetz – AsylAufnG) neu bekanntzumachen.

München, den 9. April 1998

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

Hans Z e h e t m a i r

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister für Unterricht, Kultus,
Wissenschaft und Kunst

2023-15-I

Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)

Vom 19. März 1998

Auf Grund von

- Art. 123 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nrn. 9 und 11 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344),
- Art. 109 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nrn. 9 und 11 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 93, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344),
- Art. 103 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nrn. 9 und 11 der Bezirksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 115, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344), und
- Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1996 (GVBl S. 123),

erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde, die selbständige Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts sind (Kommunalunternehmen), werden im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung nach dieser Verordnung und nach den Bestimmungen der Unternehmenssatzung geführt.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend für die Kommunalunternehmen von Landkreisen, Bezirken, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Krankenhäuser, die den Bestimmungen der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) unterliegen, und für Pflegeeinrichtungen, die den Bestimmungen des Elften Buchs Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – unterliegen, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV), der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV), der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) andere Regelungen getroffen sind.

§ 2

Verwaltungsrat

(1) Die Gemeinde hat die Mitglieder des Verwaltungsrats erstmals vor der Errichtung des Kommunalunternehmens gemäß Art. 96 Abs. 3 Satz 5 GO zu bestellen.

(2) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. ²Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. ³Das Nähere regelt die Gemeinde durch die Unternehmenssatzung.

(3) ¹Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Es vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 3

Vorstand

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohl des Kommunalunternehmens zusammenzuarbeiten. ²Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind, soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt, sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Kommunalunternehmens befugt.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

¹Die Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.

§ 5

Unternehmenssatzung

Die Unternehmenssatzung muß neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt Bestimmungen enthalten über

1. die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats,
2. die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und des Vorstands, falls dieser aus mehr als einer Person besteht,
3. die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrats.

§ 6

Zusammenfassung von Kommunalunternehmen

¹Die Versorgungsbetriebe einer Gemeinde sollen die gleiche Rechtsform haben und, wenn sie Kommunalunternehmen sind, zu einem Kommunalunternehmen zusammengefaßt werden. ²Das gleiche gilt für Verkehrsbetriebe. ³Versorgungsbetriebe, Verkehrsbetriebe und sonstige wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen einer Gemeinde können zu einem einheitlichen oder verbundenen Kommunalunternehmen zusammengefaßt werden.

§ 7

Umwandlung von Regiebetrieben

Vor der Umwandlung eines Regiebetriebs in ein Kommunalunternehmen ist eine Eröffnungsbilanz gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen.

§ 8

Übernahme der Personalvertretung

¹Haben Eigenbetriebe, die in Kommunalunternehmen umgewandelt werden, eine eigene Personalvertretung, bleibt diese bis zum Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit im Amt. ²Entsprechendes gilt für die Jugend-, Auszubildenden- und Schwerbehindertenvertretungen.

§ 9

Finanzausstattung

¹Die Gemeinde stellt sicher, daß das Kommunalunternehmen seine Aufgaben nachhaltig erfüllen kann. ²Das Kommunalunternehmen ist mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten.

§ 10

Finanzierung von Investitionen

¹Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Kommunalunternehmens und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. ²Bei umfangreichen Investitionen kann neben der Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. ³Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 11

Leitung des Rechnungswesens

¹Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich

zu leiten. ²Hat das Kommunalunternehmen ein Vorstandsmitglied, das für die kaufmännischen Angelegenheiten zuständig ist, so ist dieses für das Rechnungswesen verantwortlich.

§ 12

Kassengeschäfte

¹Die Anordnung und die Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. ²Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinn des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden sein.

§ 13

Leistungen im Verhältnis zwischen Kommunalunternehmen und Gemeinde

¹Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite sind auch im Verhältnis zwischen dem Kommunalunternehmen und der Gemeinde, einem anderen Kommunalunternehmen oder Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten. ²Das Kommunalunternehmen kann jedoch, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen,

1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,
2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,
3. auf die Tarifpreise für Lieferungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlaß gewähren.

§ 14

Gewinn und Verlust

(1) Der Jahresgewinn des Kommunalunternehmens soll so hoch sein, daß neben angemessenen Rücklagen nach § 10 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

(2) ¹Ein Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. ²Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. ³Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben. ⁴Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zuläßt; ist das nicht möglich, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

§ 15

Wirtschaftsjahr

¹Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. ²Wenn die Art des Kommunalunternehmens es erfordert, kann die Unternehmenssatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen.

§ 16

Wirtschaftsplan

(1) ¹Das Kommunalunternehmen hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. ²Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. ³Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 6 der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) beizufügen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der Gemeinde führt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder
3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 17

Erfolgsplan

(1) ¹Der Erfolgsplan muß alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. ²Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 24 Abs. 1) zu gliedern.

(2) ¹Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. ²Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres danebenzustellen.

§ 18

Vermögensplan

(1) Der Vermögensplan muß mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Kommunalunternehmens ergeben, enthalten.

(2) Auf der Einnahmenseite des Vermögensplans sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen.

(3) ¹Die Ausgaben für Anlagenänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. ²Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis (§ 25 Abs. 2) und die Ansätze, soweit möglich, nach Anlageteilen zu gliedern. ³Die §§ 10 und 27 Abs. 2 und 3 KommHV sind anzuwenden.

(4) ¹Für die Inanspruchnahme der Ausgabemittel

gilt § 27 Abs. 1 KommHV sinngemäß. ²Die Ausgabenansätze sind übertragbar.

(5) Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

§ 19

Finanzplanung

¹Der fünfjährige Finanzplan besteht aus einer nach Jahren gegliederten Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung. ²§ 24 Abs. 2 bis 4 KommHV gelten entsprechend.

§ 20

Buchführung und Kostenrechnung

(1) ¹Das Kommunalunternehmen führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. ²Eine Anlagenbuchführung muß vorhanden sein.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung sind anzuwenden, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.

(3) Das Kommunalunternehmen hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 21

Berichtspflichten

(1) ¹Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. ²In der Unternehmenssatzung können Vorschriften über eine andere Frist von nicht mehr als sechs Monaten und über den Inhalt der Zwischenberichte erlassen werden.

(2) ¹Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten. ²Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde haben können, ist diese zu unterrichten.

§ 22

Jahresabschluß

¹Für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. ²Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluß der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 23

Bilanz

(1) ¹Die Bilanz ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung entsprechend dem vom Staatsministerium des Innern für Eigenbetriebe bekanntgegebenen Formblattmuster aufzustellen. ²§ 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 HGB finden keine Anwendung.

(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Unternehmenssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

(3) ¹Ertragszuschüsse können als Passivposten ausgewiesen oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der bezuschußten Anlagen abgesetzt werden. ²Werden Ertragszuschüsse passiviert, so sind jährlich diejenigen Teilbeträge als Umsatzerlöse in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen, die an der Wirtschaftlichkeit der bezuschußten Unternehmensleistungen jeweils fehlen. ³Soweit das Kommunalunternehmen Bauzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen oder einer Satzung erhebt, gelten sie als Ertragszuschüsse. ⁴Werden derartige Ertragszuschüsse passiviert, so sind sie jährlich mit einem Zwanzigstel aufzulösen. ⁵Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für das Kommunalunternehmen erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen, soweit die den Zuschuß bewilligende Stelle nichts Gegenteiliges bestimmt. ⁶Im übrigen finden auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

§ 24

Gewinn- und Verlustrechnung,
Erfolgsübersicht

(1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist, wenn der Gegenstand des Unternehmens keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung entsprechend dem vom Staatsministerium des Innern für Eigenbetriebe bekanntgegebenen Formblattmuster aufzustellen.

(2) Bei Versorgungsunternehmen muß der Ertrag aus Energielieferungen (Strom, Gas, Wärme) und Wasserlieferungen in jedem Wirtschaftsjahr 365, in Schaltjahren 366 Tage umfassen und auf den Bilanzstichtag abgegrenzt sein.

(3) ¹Kommunalunternehmen mit mehr als einem Unternehmenszweig haben zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres außerdem eine Erfolgsübersicht aufzustellen. ²Die Erfolgsübersicht ist mindestens nach dem vom Staatsministerium des Innern für Eigenbetriebe bekanntgegebenen Formblattmuster zu gliedern. ³Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Unternehmenszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

§ 25

Anhang, Anlagennachweis

(1) ¹§ 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 HGB finden keine Anwendung. ²Die in § 285 Nrn. 9 und 10 HGB ge-

nannten Angaben sind in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften für die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats zu machen, die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 HGB jedoch nur, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. ³Haben die Mitglieder des Vorstands ihre Bezüge der Gemeinde mitgeteilt und einer Veröffentlichung zugestimmt, sind die entsprechenden Angaben für jedes einzelne Mitglied in den Anhang aufzunehmen.

(2) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen entsprechend dem vom Staatsministerium des Innern für Eigenbetriebe bekanntgegebenen Formblattmuster darzustellen.

§ 26

Lagebericht

¹Der Lagebericht muß die in § 289 Abs. 2 HGB genannten Sachverhalte behandeln. ²Im Lagebericht ist auch einzugehen auf

1. die Änderungen im Bestand der zum Kommunalunternehmen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. die Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben,
4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen,
5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
6. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.

§ 27

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung
des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlußprüfung zur Feststellung vorzulegen. ²Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(2) ¹Bei der Abschlußprüfung nach Art. 107 GO ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 26 Satz 2

beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht zu berücksichtigen.

(3) ¹Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. ²In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. ³Gleichzeitig sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 28

Vermögensübergang bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen eines aufgelösten Kommunalunternehmens geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde über.

§ 29

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl S. 195, BayRS 2023-7-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 1993 (GVBl S. 607), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Versorgungsbetriebe einer Gemeinde sollen die gleiche Rechtsform haben und, wenn sie als Eigenbetrieb geführt werden, zu einem Eigenbetrieb zusammengefaßt werden.“

2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vermögensplan muß mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des

Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben, enthalten.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „und die Verpflichtungsermächtigungen“ gestrichen.

4. § 19 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Werkleitung hat den ersten Bürgermeister und den Werkausschuß vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten.“

§ 30

Änderung der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen

§ 13 der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen, BayRS 2020-5-1-I, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kommunale Wappen in Dienstsiegeln von Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und Kommunalunternehmen“

2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Kommunalunternehmen, die das Wappen einer Gemeinde, eines Landkreises oder eines Bezirks führen, führen es ohne Beiwerk in ihrem Dienstsiegel. ²Diese Dienstsiegel tragen als Umschrift im oberen Halbbogen das Wort „Bayern“, im unteren Halbbogen die Umschrift „Verwaltungsgemeinschaft...“, „Zweckverband...“ bzw. den Namen des Kommunalunternehmens. ³Im übrigen gelten §§ 9 bis 12 entsprechend.“

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

München, den 19. März 1998

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2240-2-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Gliederung
der staatlichen Bibliotheksverwaltung**

Vom 19. März 1998

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gliederung der staatlichen Bibliotheksverwaltung vom 28. Mai 1990 (GVBl S. 174, BayRS 2240-2-K) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 3 wird das Wort „Bayreuth,“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„²Der Zuständigkeitsbereich der Beratungsstelle Nürnberg umfaßt darüber hinaus den Regierungsbezirk Oberfranken. ³Der Zuständigkeitsbereich der Beratungsstelle Regensburg erstreckt sich auf die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

München, den 19. März 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134